

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beteiligung an dem Projekt D 115, das im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von der Stadt Frankfurt am Main für den Kreis Groß-Gerau durchgeführt wird

Zwischen

dem Kreis Groß-Gerau,

vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Thomas Will
und den Ersten Kreisbeigeordneten Walter Astheimer,

und

der Gemeinde Bischofsheim,

vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Ingo Kalweit und
den Ersten Beigeordneten Reinhold Rothenburger,

und

der Gemeinde Büttelborn,

vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Marcus Merkel und
die Erste Beigeordnete Gabriele Haßler,

und

der Stadt Ginsheim-Gustavsburg,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thies Puttnins-von Trotha und
den Ersten Stadtrat Albrecht Marufke,

und

der Stadt Groß-Gerau,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Erhard Walther und
den Ersten Stadtrat Richard Zarges und

der Stadt Mörfelden-Walldorf,

vertreten durch den Magistrat,

dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Winkler und den Ersten Stadtrat Burkhard Ziegler,

und

der Stadt Raunheim,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Jühe und die Erste Stadträtin Dorothee Herberich,

und

der Stadt Riedstadt,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Marcus Kretschmann und den Ersten Stadtrat Albrecht Ecker,

und

der Stadt Rüsselsheim,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Oberbürgermeister Udo Bausch und den Bürgermeister Dennis Grieser,

und

der Gemeinde Trebur,

vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Jochen Engel und den Ersten Beigeordneten Jürgen Deja,

im Folgenden Städte / Gemeinden genannt,

wird gemäß § 24 Abs. 1, Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG - vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der jeweils gültigen Fassung - folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkungen

Der Kreis Groß-Gerau hat mit der Stadt Frankfurt am Main eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung der Behördenrufnummer 115 für die Kreisverwaltung Groß-Gerau sowie für die kreisangehörigen Kommunen mit Ausnahme der Stadt Kelsterbach abgeschlossen. Nach Ablauf der Testphase zum 30.09.2019 soll diese

Vereinbarung um mindestens fünf Jahre aufgrund einer gesonderten Anschlussvereinbarung fortgesetzt werden. In dieser Vereinbarung ist u.a. festgelegt, dass die Stadt Frankfurt am Main nach Abschluss der Testphase den Betrieb der Behördenrufnummer 115 auf der Basis der „D115 Charta für den Regelbetrieb“ und dem vorliegenden „Feinkonzept“ für den Kreis Groß-Gerau mit entsprechender Kostenfolge weiterhin durchführt. Ferner hat sich der Kreis Groß-Gerau darin verpflichtet, die erforderlichen Informationen (Wissensmanagement – auf Basis des Hessen-Finders), die zur Erbringung des telefonischen Services erforderlich sind, dem Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main zur Verfügung zu stellen-und sie – möglichst täglich – zu aktualisieren.

§ 1

Mit Blick auf die vom Kreis Groß-Gerau im Verhältnis zur Stadt Frankfurt am Main übernommene Verpflichtung, die dort insoweit aus der Umsetzung der Behördenrufnummer 115 resultierenden Kosten zu übernehmen, verpflichtet sich die Stadt / Gemeinde ihrerseits gegenüber dem Kreis, dafür Sorge zu tragen, dass mindestens die Daten des Hessenfinders (Top 100) werktäglich gepflegt / aktualisiert und die Maßgaben der „D115 Charta für den Regelbetrieb“ sowie des „Feinkonzepts“ eingehalten werden, damit der Mindestqualitätsstandard sicher gestellt wird.

§ 2

Für den Fall, dass seitens der Stadt / Gemeinde über die in § 1 genannten Daten weitere Daten, wie z.B. ad hoc-Informationen, Ankündigungen oder allgemeine Informationen ebenfalls über die Behördenrufnummer 115 weitergeleitet werden sollen, ist die Stadt / Gemeinde auch für deren Richtigkeit und Aktualität verantwortlich.

§ 3

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zum 01.10.2019 wirksam. Frühestens zum 30.09.2024 sind sowohl der Kreis als auch die einzelnen Städte / Gemeinden berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zu kündigen.

Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch jeweils um ein weiteres Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Die Schriftform gilt auch in elektronischer Form als gewahrt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 4

Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Sie wird einfach ausgefertigt und beim Kreis Groß-Gerau hinterlegt. Jede beteiligte Kommune erhält eine Kopie.

Groß-Gerau, den TT.MM.JJJJ

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.10.2020 über die Beteiligung an dem Projekt D 115, das im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von der Stadt Frankfurt am Main für den Kreis Groß-Gerau durchgeführt wird.

Rüsselsheim, den

Stadt Rüsselsheim am Main

Oberbürgermeister Udo Bausch

Bürgermeister Dennis Grieser